

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



272
82

DECLARATION
Der
CONCURS^H
Ordnung,
Daß denen
REGIMENTS-CASSEN,
Gleich andern
Königl. IMMEDIAT-
CASSEN

Wegen des
In die LIVRANTen gethanen Vorschusses
Priorität vor andern Gläubigern
zusehen soll.

De Dato Berlin, den 16ten Junii 1744.

MAGDEBURG,
Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Nicolaus Günther.



Nachdem Seiner Königlich
Majestät in Preussen zc. zc. Un-
ferm allergnädigstem Könige und Herrn
vorgetragen worden, was maassen, bey
dem Frommischen Credit-Besen, wegen des Blan-
ckenseeschen Regiments Anforderung, darüber ein Zwei-
fel entstanden, ob in dem Fall, wann ein Regiment des-
sen Chef oder Commandeur, oder sonst jemand in des
Regiments Nahmen, bey einem Kauf oder Handwerks-
mann, gewisse Waare zu lieffern bestellet, und ihm dazu
einen Vorschuss thut, das Regiment einige Priorität
vor andern Creditoren haben, und in welche Classe es
lociret werden solle; Und dann Seine Königlische
Majestät die Sache höchstselbst erwogen, daß derglei-
chen aus der Regiments-Casse vorgeschossene Gelder
nicht anders als Königlische Gelder anzusehen, aller-
maassen zwar die Regimenter solche aus der General-
Krieges-Casse in Empfang nehmen, aber nicht anders,
als

als nach denen ihnen gegebenen Reglements damit umgeben können, sondern also administriren müssen, wie und wozu ihnen diese Gelder gegeben und anvertrauet worden. Insonderheit auch da ihnen expresse anbefohlen ist, denen Livranten mit welchen sie wegen Montirungs-Stücken, und sonst contrahiren, von solchen aus der Krieges-Casse empfangenen Geldern einen Vorschuß zu thun; So ist nöthig, daß solche Königliche Gelder gehörige Priorität gemessen müssen. Es ist auch um so viel billiger, da vermöge der Concours- und Hypothequen-Ordnung §. 153. demjenigen Creditori, so Geld zur Krieges-Equipage hergegeben, wegen solches von seinen Privat-Geldern gethanen Vorschusses, eine Priorität in der 2ten Classe angewiesen ist, auch auf den Fall, wann ein Regiment oder Compagnie die empfangenen Montirungs-Stücke nicht, oder nicht ganz bezahlet hat, oder wann einer zur Werbung, Geldvorschießet, dem Livranten oder Creditori, solche Forderung als eine Regiments-oder Compagnie-Schuld vor andern Creditoribus bezahlet wird, dabe-ro denn in obigen Fall, wenn das Regiment dem Livranten vorschießet, nicht nur paritas rationis, sondern wegen des, daß dieser Vorschuß von Königlichen Geldern, und auf Königl. Ordre geschicht, noch mehrerer Vorzugs-Grund und Ursach vorhanden, daß da auch unterschiedenen Creditoren wegen derer Umstände ihres zum gemeinen Besten abziehenden Vorschusses, wann einer e. g. zur Woll-Fabric, Erbauung eines Hauses 2c. Geld leihet, eine Priorität gegönnet wird, solches nach Proportion um so viel mehr denen Königlichen Regiments-Cassen wiederfahre.

Also haben Seine Königliche Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, aus allerhöchst eigener Bewegnüß gut befunden, durch eine zu publiciren.
de

de Declaration der Concurs- und Hypothequen-
Ordnung fest zu setzen;

Daß die Regiments-Cassen, wann das Regiment
Waaren, oder Mundirungs-Stücke bestellet, und
Vorschuß darauf thut, wegen solchen Vorschusses
gleich Seiner Königl. Majestät Immediat-Cassen
eine Priorität vor andern Creditoribus haben sol-
len, wann der Livrant ehe er die Waaren völlig
abgelieffert hat, banquerout wird.

§§eshalb diese allergnädigste Willens-Meynung hier-
mit im Druck männiglich bekandt gemacht wird, in
Judicando und sonst sich darnach zu achten. Ubrkund-
lich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigen-
händigen Unterschrift und aufgedrucktem Innsiegel.
Gegeben Berlin den 16. Junii 1744.

Eriderich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

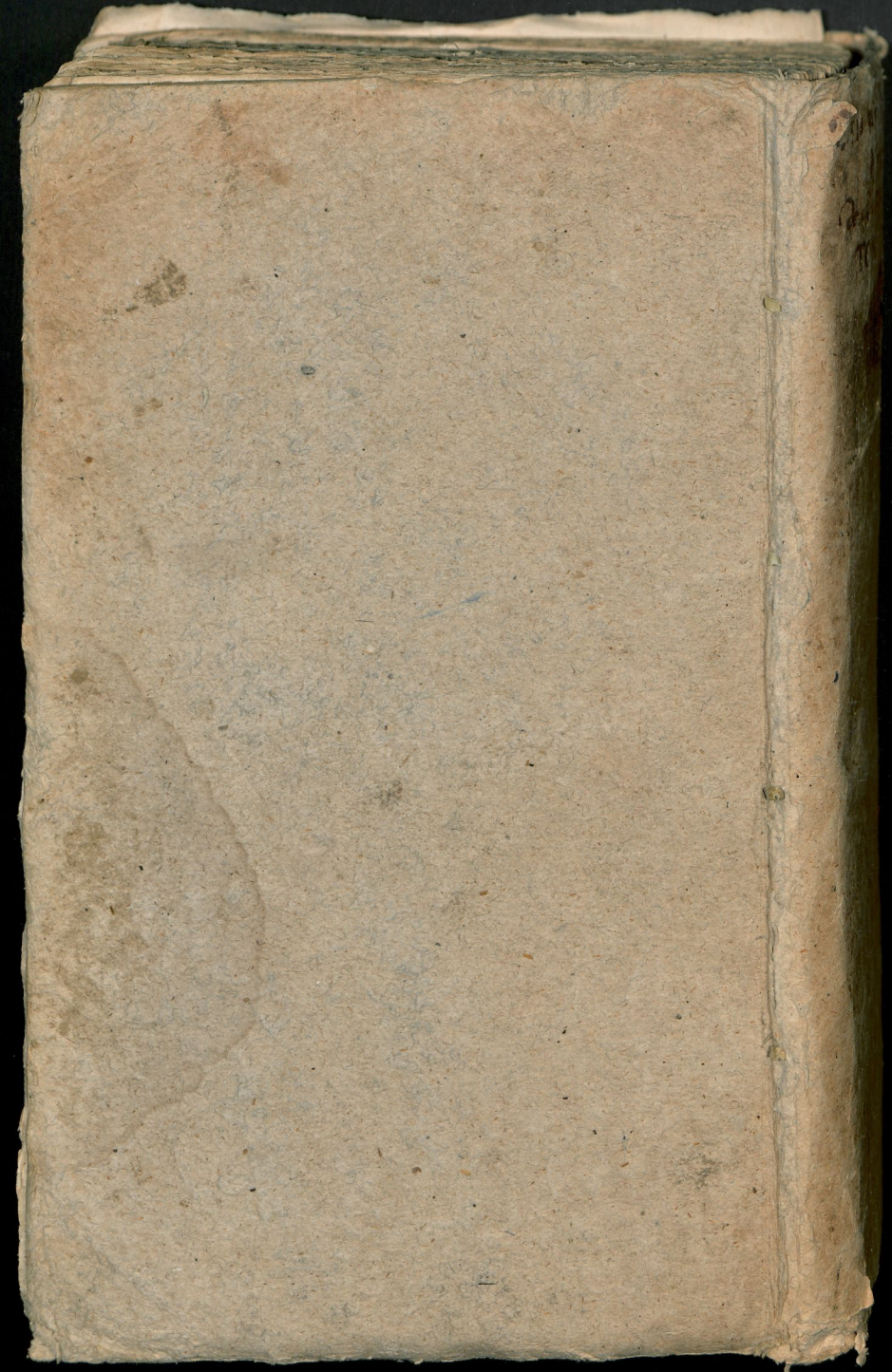
(II)



(p) 5b.

mt





218
22

DECLARATION

Der

CONCURS^I

Ordnung,

Daß denen

MENTS-CASSEN,

Gleich andern

IMMEDIAT-

CASSEN

Wegen des

NTen gethanen Vorschusses

vor andern Gläubigern

zustehen soll.

lin, den 16ten Junii 1744.

GEDRUCKT,

in Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,

Nicolaus Günther,

